

Satzung

des Bundesverbandes Onlinehandel e.V. vom 08.04.2006

In der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 25.07.2006

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Struktur des Verbandes	1
§ 2 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit	3
§ 3 Mitglieder und Eintritt	3
§ 4 Beiträge	4
§ 5 Vorstand	4
§ 6 Vollversammlung	5
§ 7 Inkrafttreten und Beginn der Tätigkeit	5

§ 1

Zweck und Struktur des Verbandes

(1) ¹Zweck des Verbandes ist die Interessendurchsetzung seiner Mitglieder im Bereich des Online – Handels. ²Der Verband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Dauerhafte und flächendeckende Interessenvertretung und Interessendurchsetzung sowie Aufklärung und Beratung der Unternehmer und Verbraucher im online – Handel, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.
2. Steigerung der Akzeptanz und der Sicherheit des online – Handels durch Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Netz, Vernetzung von Interessen durch konstruktive Kommunikation.
3. Hebung des öffentlichen Ansehens des Berufsbildes des online – Händlers einschließlich territorialer Lobbyarbeit gegenüber den Parlamenten und den Landesvertretungen. Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern mit dem Ziel der Schaffung eines Ausbildungsberufes „Online – Händler“.

4. Schlichtung widerstreitender Interessen durch Aufbau einer verbandsinternen Vereinsgerichtsbarkeit, die als Schlichtungsstelle bzw. Schiedsgericht auch durch Externe angerufen oder vereinbart werden kann (Online – Gericht); das Online – Gericht soll mit einem Online – Unternehmer, einem Online – Verbraucher und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, das auch den Vorsitz hat, besetzt werden; die Vollversammlung beschließt über die Verfahrensordnung des Online – Gerichts.
5. Aufbau einer starken internationalen Lobby der am Internethandel Beteiligten (Verbraucher, Unternehmer, Zulieferer, Ausrüster usw.); Belegung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zum Wohle der Allgemeinheit; Unterstützung von Handelsbeziehungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union und weltweit.
6. Schutz des Online – Verbrauchers und der Allgemeinheit vor Risiken und Gefahren des Online – Handels insbesondere durch Einführung eines freiwilligen und zertifizierten Qualitätsmanagements (Qualitätssiegel Online – Handel) und Rechtsberatung seiner Mitglieder durch zur Rechtsberatung berufene Personen (Rechtsanwälte).
7. Weiterbildung der Mitglieder im kaufmännischen und im rechtlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung von Verbraucherschutz zum Wohle der Allgemeinheit, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht; im Bereich Aufbau und Ablauf eines effizienten und effektiven Verkaufsmanagements und in den Bereichen Ausnutzung und Entwicklung der Möglichkeiten des Online – Handels.

(2) ¹Der Verband setzt sich aus den vier Gebietsdirektionen Ost, West, Nord und Süd zusammen. ²Den Gebietsdirektionen stehen vier Gebietsreferenten (Gebietsdirektoren) vor, die vom Vorstand berufen und mit der Verantwortung für ihr jeweiliges Gebiet versehen werden. ³Das Nähere über das Amt der Gebietsdirektoren und über die einzelnen Gebiete regelt die Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Gebietsdirektoren sind dazu berufen, der erste Ansprechpartner des jeweiligen Mitgliedes in ihrem Gebiet zu sein. ²Die Gebietsdirektoren vertreten die Interessen der in ihrem Zuständigkeitsbereich niedergelassenen Mitglieder gegenüber dem Vorstand, dem sie mit beratender Stimme angehören.

§ 2

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Onlinehandel e.V.“.

(2) Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen, Dresden.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Mitglieder des Verbandes dürfen keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln erhalten.

§ 3

Mitglieder und Eintritt

(1) ¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. ²Natürliche Personen können Mitglieder des Verbandes werden, wenn sie als Unternehmer oder Verbraucher am Online – Handel beteiligt sind. ³Juristische Personen des Privatrechts sollen Unternehmer im Bereich des Online – Handels oder ihrerseits Interessenvertreter in diesem Bereich sein. ⁴Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern) können ebenfalls Mitglieder des Verbandes werden. ⁵Unternehmer müssen mindestens bundesweit im Online – Handel tätig sein; die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeit soll in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe ihres Umsatzes, glaubhaft gemacht werden. ⁶Verbraucher müssen ihre Verbrauchereigenschaft aus dem Online – Handel beziehen.

(2) ¹Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Das Nähere, auch über Annahme und Ablehnung eines Antrages im Bereich Mitgliedschaft, regelt die Geschäftsordnung. ³Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. ⁴Gegen diese Entscheidung ist – nach dessen Errichtung – der Rechtsweg zum verbandsinternen Online – Gericht gegeben. ⁵Vor der Errichtung des Online – Gerichts kann gegen den Ausschluss die Vollversammlung angerufen werden. ⁶Nach Errichtung des Online – Gerichts entscheidet die Vollversammlung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Online – Gerichts. ⁷Die Vollversammlung entscheidet endgültig.

(3) Ergänzendes regelt die Geschäftsordnung.

**§ 4
Beiträge**

¹Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung des Verbandes. ²Die Beiträge sollen zwischen Unternehmern und Verbrauchern, natürlichen und juristischen Personen, Personen des öffentlichen und Personen des Privatrechts differenzieren. ³Die Beitragsordnung kann Fördermitgliedschaften vorsehen und Ermäßigungen aus sozialen Gründen einräumen.

**§ 5
Vorstand**

(1) ¹Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. ²Nach- und Wiederwahl sind zulässig. ³Bei Rücktritt bleibt das Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes im Amt.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern und ist beschlussfähig. ²Der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Präsident“, der 1. bzw. 2. Stellvertreter die Bezeichnung „1. bzw. 2. Vizepräsident“. ³Den Vizepräsidenten können Gebietsdirektionen übertragen werden. ⁴Die übrigen Gebietsdirektoren gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. ⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindestens ein Vizepräsident anwesend oder durch Datenfernübertragung miteinander verbunden sind.

(3) Der Vorstand kann Beisitzer mit oder ohne eigenen Geschäftsbereich, mit beratender oder mit beschließender Stimme, auch für bestimmte Zeiten, berufen oder abberufen.

(4) ¹Der Vorstand vertritt den Verband. ²Der Präsident vertritt allein. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) ¹Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer. ²Der Geschäftsführer hat seinen Sitz an dem Ort, an dem er wohnt oder niedergelassen ist. ³Der Geschäftsführer ist der Leiter der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes. ⁴Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. ⁵Das Nähere über die Stellung und die Kompetenzen des Geschäftsführers regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Vollversammlung

(1) ¹Die Vollversammlung soll ein Mal im Jahr zusammentreten. ²Die Einladungsfrist beträgt 5 Kalendertage. ³Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch eingeladen wurde und mindestens 10% ihrer Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Vollversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Ja – Stimmen, für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Vollversammlung beschließt über Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Verfahrensordnung des Online – Gerichts) mit der Mehrheit der abgegebenen Sitmmen.

(3) ¹Beschlüsse sollen ausgefertigt werden. ²Protokolle werden vom Präsidenten und vom Protokollanten unterzeichnet.

§ 7

Inkrafttreten und Beginn der Tätigkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage des Eingangs der Eintragungsbestätigung in Kraft.¹

(2) ¹Die werbende Tätigkeit des Verbandes in Gründung beginnt sofort. ²Bis zur Eintragung repräsentieren die Gründungsmitglieder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) und werden durch den Gründungsvorstand vertreten.

(3) ¹Im Übrigen beginnt die Tätigkeit des Verbandes am 01.06.2006. ²Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05. eines jeden Jahres. ³Das Nähere über Geschäftsbericht und Innenrevision (Controlling) regelt die Geschäftsordnung.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Eintragungsbestätigung ist am 27.09.2006 beim Bundesverband Onlinehandel e.V. eingegangen. Der Bundesverband Onlinehandel e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 4732 eingetragen.